

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 152 -

Nr. 38

Dingolfing, 21. November

2016

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung;
Hochpathogene Aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Anordnung von Maßnahmen

31-565/2 Wa

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung;
Hochpathogene Aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Anordnung von Maßnahmen**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - 3.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - 3.4. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu beseitigen.
 - 3.5. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 3.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Alle Geflügelhalter des Landkreises Dingolfing-Landau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung des Geflügels unverzüglich bei der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Dingolfing-Landau anzuzeigen.

5. Geflügelbörsen und Märkte, sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 genannten Gebiet verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 bis Nr. 5 angeordneten Maßnahmen wird angeordnet.
7. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 18.11.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi-Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Eine Ausnahme von der Aufstallung kann schriftlich bei der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Dingolfing-Landau gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung beantragt werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat